

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 4/09 B

L 4 VG 5/07 (Hessisches LSG)
S 16 VG 7/04 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen,
- Landesversorgungsamt Hessen -,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 17.12.2008 einen Anspruch der Klägerin auf Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgründe macht sie grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und sinngemäß Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Die Klägerin hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Soweit sie in der Beschwerdebegründung sinngemäß die Frage aufwirft, ob das Betreiben einer Vogelzuchtanlage, die bei ihr gesundheitliche Schäden hervorgerufen habe, als vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG bzw als diesem gleichstehender Tatbestand iS des § 1 Abs 2 Nr 1 oder Nr 2 OEG gewertet werden könne, hat sie keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage bezeichnet. Im Übrigen hat sie die Klärungsbedürftigkeit der von ihr sinngemäß aufgeworfenen Frage nicht schlüssig dargetan. Dazu ist es erforderlich, dass der Beschwerdeführer darlegt, dass die Rechtsfrage noch nicht höchstrichterlich beantwortet sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*) oder dass sich für deren Beantwortung in anderen höchstrichterlichen Entscheidungen nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte ergäben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Die Klägerin hätte sich deshalb mit der Rechtsprechung des BSG zum Tatbestandsmerkmal des



vorsätzlichen, rechtswidrigen, tätlichen Angriffs iS des § 1 Abs 1 Satz 1 OEG bzw der diesem gleichstehenden Tatbestände iS des § 1 Abs 2 Nr 1 OEG (vorsätzliche Beibringung von Gift) und iS des § 1 Abs 2 Nr 2 OEG (fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen) auseinanderzusetzen müssen. Sie hat jedoch nicht einmal behauptet, zu der von ihr angesprochenen Frage gebe es keine Rechtsprechung des BSG.

- 5 Soweit die Klägerin außerdem die Sachverhaltsermittlungen und die Beweiswürdigung des LSG angreift, hat sie die Beschränkungen einer Verfahrensrüge im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht beachtet. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) sowie auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG damit von vornherein als Grund für die Zulassung der Revision ausscheiden, hat die Klägerin auch nicht vorgetragen, dass sie als anwaltlich nicht vertretene Beteiligte im Berufungsverfahren wenigstens sinngemäß einen Beweisantrag gestellt habe, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

